

Satzung des Fördervereins der Grundschule Kirchhammelwarden

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kirchhammelwarden“ und wurde am 07.05.1996 gegründet. Er hat seinen Sitz in Brake/Unterweser und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brake eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Kirchhammelwarden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft oder der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 2. Kassenführers in ungeraden Jahren für 2 Jahre,
- Wahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Schriftführers und des 1. Kassenführers in geraden Jahren für 2 Jahre,
- Wahl des Kassenprüfers für 1 Jahr,
- Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Billigung der Jahresberichte und des durch die Kassenprüfer geprüften Kassenberichts,
- Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- Vorschläge für die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 dieser Satzung,
- weitere Aufgaben soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand zur Beratung von Vereinsangelegenheiten einberufen werden. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Verteilung der schriftlichen Einladung über alle GrundschülerInnen der Grundschule Kirchhammelwarden einberufen. Desweiteren wird in der lokalen Presse eine entsprechende Mitteilung ohne Tagesordnungspunkte erscheinen, um auch die Mitglieder zu erreichen, die keine Kinder mehr in der Grundschule haben. Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird in der Schule ausgehängt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem 1. Kassenführer
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Kassenführer
- dem 2. Schriftführer.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung und Führung des Vorsitzes der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Zur Beratung oder Unterstützung kann vom Vorstand der Schulleiter oder ein Vertreter des Schulleiters den Tagungen der Vereinsorgane hinzugezogen werden.

Der Kassenführer erledigt die Kassengeschäfte und führt die Mitgliederliste. In Kassenangelegenheiten ist der 1. Kassenführer oder dessen Vertreter zeichnungsberechtigt.

Der Schriftführer führt die Protokolle und die Korrespondenz.

Bei Erkrankung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, 1. Kassenführers oder 1. Schriftführers übernehmen der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenführer oder der 2. Schriftführer die Obliegenheiten der Verhinderten.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Richtigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Brake, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 07.05.1996. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Rückoldt, Gisela

Borries, Gerhard

Hess, Michael

Schröder, Dieter

Schierloh, Uta

Stickan, Thomas

Bijok, Michael